

Satzung des Förderkreises Sportfreunde Lechtingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Sportfreunde Lechtingen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wallenhorst.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein bezweckt die materielle, finanzielle sowie ideelle Förderung aller Aktivitäten des Sportvereins Sportfreunde Lechtingen e.V.. Diese Zwecke verwirklicht er insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - die finanzielle Förderung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes der Sportfreunde Lechtingen sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel erfolgt durch Werbung von Mitgliedern und Sponsoren.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt aus dem Verein. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit möglich.
- c. durch Ausschließung, welche bei Verzug mit einem Jahresbeitrag und gegen Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder aus einem sonstigen Grund die der Mitgliedschaft sich unwürdig zeigen, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Gegen die Ausschließung kann Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Geldliche Zuwendungen

Besondere geldliche Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten werden gemäß den Bestimmungen der Spender verwendet. Falls eine solche Bestimmung nicht vorliegt, ergibt sich die Verteilung gem. § 9 Nr. 1 b der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder, gem. § 26 BGB, sind einzelvertretungsbefugt.
3. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens mit folgenden Zuständigkeitsregelungen:
 - a. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - b. Über die Verteilung der finanziellen Mittel des Vereins entscheiden folgende Personen, ausgestattet mit je gleichem Stimmrecht.
 - I. Der Vorsitzende
 - II. Der stellvertretende Vorsitzende
 - III. Der Schatzmeister
 - c. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er wird ermächtigt, Zahlungen für den Verein bis zu einer Höhe von 100 Euro/pro Monat ohne Rücksprache eigenmächtig zu veranlassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft vom Vorstand einberufen, als es der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder für notwendig erachten.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Die Einladung der Vereinsmitglieder zu den Mitgliederversammlungen hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher gem. § 12 zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wählt den Vorstand. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung der Mitgliederversammlung sind:
 - a. der Jahresbericht
 - b. der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Bericht der beiden gewählten Kassenprüfer.
 - c. die Entlastung des Vorstandes
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Gewählt wird grundsätzlich durch Handzeichen.
7. Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Es ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vergütung:

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung einer Tätigkeit in den Organen des Vereins.

§ 12 Veröffentlichungen:

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins Sportfreunde Lechtingen, Osnabrücker Str. 35, 49134 Wallenhorst.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Verein Sportfreunde Lechtingen zu, der dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muß..

Lechtingen, 13.03.2009